

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 26

Artikel: Die Aufbesserung der Schullöhne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. " 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nr. 26.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile 10 Rappen.
Wiederhol. 5 "
Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

27. Juni.

Dritter Jahrgang.

1856.

Bei der Redaktion kann jederzeit auf das Volks-Schulblatt abonniert werden. — Die Jahrgänge 1854 und 1855 werden zusammen um Fr. 4 erlassen.

Die Aufbesserung der Schullöhne.

Die Armutseligkeit der Mehrzahl unserer bernischen Primarlehrerbesoldungen ist schon so vielfach besprochen und die absolute Unzulänglichkeit derselben durch Beispiele, Berechnungen &c. erwiesen worden, daß man annehmen darf: es sei die Nothwendigkeit einer Aufbesserung derselben nicht erst zu begründen. Das Bewußtsein, daß hier geholfen werden müsse, wenn man der Jugendbildung gerecht sein wolle, ist, zur Ehre des Berner Volkes sei es gesagt, denn doch ein ziemlich allgemeines geworden; davon zeugen die Neußerungen darüber in der Presse, die einschlägigen Petitionen, die vielen von Gemeinde aus gemachten Lohnerhöhungen und endlich schlagend die diesen Punkt betreffenden Verhandlungen im Schoße der obersten Landesbehörden. Man streitet sich nicht mehr über die Frage: „Ob es denn wirklich Bedürfniß sei“; darüber ist man einig — es ist vielmehr das „Wie“ der Ausführung, d. h. die Frage: „Woher die Mittel nehmen, um in der Aufbesserung der Schullöhne etwas Ersprechliches und Durchgreifendes zu leisten?“ welche die Gemüther bewegt und gegenüber den vielen anderwältigen Opfern in die Enge treibt. Der Wille zu helfen wäre gewiß da, wenn man nicht um die Mittel dazu in Verlegenheit wäre.

Die Angelegenheit ist aber zu wichtig, als daß sie um dieses Mangels willen immer aufs neue verschoben und dadurch vielleicht ganz vernachlässigt werden dürfte; fassen wir daher für heute die Mittelbeschaffung oder die materielle Möglichkeit einer vernünftigen Verbesserung der Schullöhne etwas näher ins Auge.

Wo Schulgüter sind, bildet vor allen Andern der Ertrag dieser den ersten Beitrag zur Lehrerbesoldung. An den wenigsten Orten ist jedoch der Schulsond auf eine solche Summe angewachsen, daß der Ertrag zur Bestreitung der Schullöhne hinreichend wäre. An vielen Orten fehlen Schulgüter ganz, und es entsteht die Frage: Wer alsdann die nöthigen Summen zu beschaffen habe? Wir wenden uns

zur Beantwortung derselben an diejenigen, die das nächste und natürlichste Interesse an einer guten und tüchtigen Jugenderziehung haben; und in dem Grade, in welchem sich dieses Interesse geltend macht, in dem Grade schreiben wir ihnen auch die Pflicht zu, die Schule in jeder Beziehung so auszustatten, daß sie ihre Zwecke unbeeinträchtigt zu erreichen im Stande sei.

Das nächste Interesse an der Kindererziehung hat die Familie. Könnte und würde sie überall den Kindern sein was sie sollte: so wären die Schulen überflüssig. Die Schule thut und ergänzt, was die Familie nicht leistet und vermöge der sozialen Verhältnisse auch durchwegs nicht leisten kann.

Ein weiteres Interesse an der Jugendbildung hat der Familien-Verband, oder die Gemeinde. Indem sie die Anfänge sozialer Konstitution in sich trägt und bis zu einem gewissen Grade selbstständig pflegt und verwaltet: anerkennt sie mit dem übernommenen Recht zur Ausübung des freien christlichen Bürgerthums auch die Pflicht, dieses Bürgerthum in ihrer Mitte zu pflanzen und zu wahren — und eine der wichtigsten Bedingungen hiezu ist die Sorge, daß die Kinder ihrer Familienkreise zu guten Christen und nützlichen Bürgern heranwachsen. Die tatsächliche Begründung dieser Pflicht ist in dem Umstande gegeben: daß die Vernachlässigung der Jugenderziehung nicht nur das Wohl der Familien zerrüttet, sondern damit unabweislich auch das Wohl und die stiftliche Existenz der Gemeinde.

Das Verhältniß, in welchem Familie und Gemeinde sich befinden, findet statt zwischen Gemeinde und Staat. Der Staat ist den Gemeinden, was die Gemeinde den Familien; und wie in genetischer Aufeinanderfolge Diese und Jene bei einem guten Schulwesen interessirt sind, so ist es in dritter Linie der Staat, als die Gesamtheit der zu einem für sich konstituirten Volke gehörenden Gemeinden, resp. Familien.

Wir haben also in Familie, Gemeinde und Staat in organischer Steigerung die natürlichen Interessenten der Schule — und folglich auch in ihnen die Pflichtigkeiten, wenn es sich um den materiellen Aufbau und Unterhalt der Schule und speziell um die Beschaffung der nöthigen Schullöhne oder Lehrerbesoldungen handelt. —

In erster Linie ist es Sache der Familien; in zweiter Linie Sache der Gemeinden; und in dritter Linie endlich Sache des Staates. Nach dieser natürlichen Ordnung der Dinge sollten die Beiträge der Eltern an die nöthige Lehrerbesoldung die Haupthülfe liefern, die Gemeinden ergänzen und der Staat aushelfen, bis zur Herstellung einer genügenden, mit der Wichtigkeit und Würde des Lehramtes im Einklang stehenden Lohnung.

Legen wir nun diesen Maßstab an die wirklich bei uns vorhandenen Zustände im Besoldungswesen, so muß man sich gestehen, daß sich dasselbe in bedeutenden Abnormitäten bewegt. Der Staat, als der entferntest Pflichtige, thut verhältnismäßig das Meiste; und die Familien, als die unmittelbar und zunächst Pflichtigen, thun am Wenigsten.

Die Frage: „Wo anflopfen?“ wenn es sich um die Reglirung des Besoldungswesens und speziell um billige Aufbesserung der Schullöhne handelt, ist also nach unserem Dafürhalten aufs klarste beantwortet: es ist dabei diejenige Pflichtigkeit zu betätigen, die bisher brach gelegen — sonderbarer Weise betrifft es der Pflichtigkeiten Nächste und Erste!

Die direkte Beteiligung der Familien an den finanziellen Bedürfnissen der Schule ist unter der Form von Schulgeldern üblich. Während nun wol in den meisten Staaten der zivilisierten Welt die Schulgelder gäng und gäbe sind — ja nicht selten, analog den oben angegebenen, begründeten Auseinandersezungen, von der Lehrerbesoldung den Hauptbestandtheil ausmachen, und auch mehrere der schweizerischen Mittkantone die Schulgelder gesetzlich fordern: haben wir im Kanton Bern dieselben nicht, wenigstens nur ausnahmsweise in einigen wenigen Gemeinden.

Wir rufen darum, zur Ermöglichung der so dringend nöthigen Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, den

Schulgeldern,

und wünschen dieselben gesetzlich festgestellt und als Theil der Lehrerlöhne dem Besoldungswesen förmlich einverlebt zu wissen; sezen dabei jedoch, gestützt auf vielfache anderweitige Erfahrungen, zugleich die Bedingung, daß die Schulgelder nie vom Lehrer selbst, sondern stets von einem Gemeindsbeamten zu Handen der Schulkasse, aus der die Lohnung quartaliter erfolgt, bezogen werden.

In Betreff der Pflichtigkeit der Eltern zur Schulgelder-Bezahlung würden wir uns nicht nach dem Vermögen, sondern nach der Kinderzahl richten. Ein mehr oder weniger großes Vermögen kann zu einer Klassifikation im Schulgelder-Bezug nicht Grund geben. Es walten hier andere Prinzipien, als z. B. beim Bezug der Staats- oder ordinären Gemeindesteuer. Je mehr Vermögen hier ein Bürger besitzt, ein desto größeres Interesse hat er an einer sichern und wohlgeordneten Staatsverwaltung — er zahlt also an diese billig nach Verhältniß seines Vermögens. Zur Erziehung ihrer Kinder dagegen sind die Eltern ohne Unterschied gleich pflichtig, seien sie reich oder arm. — Wer Kinder ins Leben stellt¹⁾, hat damit auch die Pflicht ihrer Pflege und Erziehung; diese Pflicht knüpft sich unmittelbar ans Dasein des Kindes, resp., ans Dasein jedes einzelnen Kindes.

Der Schulgelder-Bezug hat sich somit an die Kinderzahl zu halten und kann hier keine Einsprache Geltung haben. Mit gleichem Grund, aus dem es den Eltern versagt ist, ihre Kinder verhungern

¹⁾ Man verzeihe diesen Ausdruck! Wir betrachten eben die Kindererzeugung hier im Lichte der Vernunft und nicht bloß als Befriedigung eines thierischen Bedürfnisses. Vernunft und Moral lernen die sinnlichen Triebe mit den Folgen ihrer Befriedigung in Einklang sezen, beziehungsweise — sie beherrschen. Man legt, zum unendlichen Schaden unserer sozialen Zustände, hierauf viel zu wenig Gewicht! — —

zu lassen, oder körperlich zu tödten: mit gleichem Grund und Recht fordert man die seelische Nährung und die Hut vor innerlichem geistigem Tod. —

Jedes Schulkind zahlt Schulgeld. Das muß als Grundsatz angenommen und festgehalten werden; Modifikationen sind hier nur in der Form billiger Rücksichtnahme zulässig.

Wir würden die Schulgelder-Skala so normiren, daß aus jeder Familie, die Kinder in die Schule schickt, vom Zeitpunkt der Schulpflichtigkeit an, für das erste jährlich Fr. 4, für das zweite Fr. 3, für das dritte Fr. 2, für das vierte Fr. 1 und für alle folgenden nichts an die Schulkasse zu entrichten wären. Diese Regel müßte durch die Gleichzeitigkeit des pflichtigen Schulbesuchs bedingt sein; so, daß bei eingetretener Entlassung aus der Schule je die andern sich im Zahlungsstrange folgten und ergänzten. Für ganz arme Kinder zahlt die Armenbehörde.

Das wären die Leistungen der Familie.

Die Gemeinde als solche hätte Lokal, Wohnung, Holz, Lehrmittel und zu jeder Schulstelle 2 Zucharten Pflanzland zu liefern — und darüber hinaus nach Belieben.

Der Staat endlich würde bei der bisherigen Zulage verbleiben und im Fernern nur da noch aushelfen, wo Schulgelder und Gemeindsleistungen sammt Staatszulage nicht hinreichten zur Erstellung des gesetzlichen Minimums.

Leih- und Ersparniskassen als Mittel gegen Armut und Verarmung.

Bei Anlaß der Besprechung dieses Gegenstandes sagt die „Schweizerische Armenzeitung“ folgende für Lehrer insbesondere beachtenswerthe Worte: „Namentlich sollte seitens der Herren Geistlichen und Lehrer mehr dafür gethan werden, denn niemand hat so unmittelbar Gelegenheit und so vielfachen Anlaß, die Jugend in Masse für Sparsamkeit zu gewinnen, gegen Entbehrlichkeiten aller Art wirksam anzukämpfen und die großen Vortheile eines nach und nach zum Kapitalchen anwachsenden Sparpfennigs stets und immer wieder in's rechte Licht zu setzen. —

Wie leicht wäre es dem Lehrer, die Stiftung einer Jugendersparniskasse für seinen Schulkreis an Hand zu nehmen, die Kinder zu edlem Wetteifer in den Einlagen zu veranlassen, und auf diesem Wege auch materiell die Wohlfahrt derselben zu pflanzen! Wie sehr würde die Sache in den Augen der Jugend an Werth und Interesse gewinnen, wenn der Herr Pfarrer und Gemeindesvorgesetzte sich derselben annämen, mit ihrem Einfluß unterstützten und durch kleine Prämien für die Dauer zu festigen suchten! Wäre dabei auch kein anderer Gewinn, als die Rükhaltung der Jugend von jenen nicht